

öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/>
nichtöffentlich	<input type="checkbox"/>

BESCHLUSS

des Gemeinderates

IM UMLAUFVERFAHREN

gemäß § 182 Abs. 2 Ziffer 1 NKomVG

Berufung einer Wahlleiterin/eines Wahlleiters sowie einer stellv. Wahlleiterin/eines stellv. Wahlleiters für die Gemeindewahl in Haverlah am 12.09.2021

Es besteht derzeit eine vom deutschen Bundestag festgestellte epidemische Lage von nationaler Tragweite. Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, soll auf Vorschlag des Bürgermeisters im Sinne des § 182 Abs. 2 Ziffer 1 NKomVG eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren durchgeführt werden.

1) Verfahren

Stimmen Sie dieser Beschlussfassung des Rates gem. § 182 Abs. 2 NKomVG im Umlaufverfahren zu?

Rückantwort:

Mit einem Umlaufbeschluss einverstanden: **Ja / Nein**

2) Antrag:

Der Rat der Gemeinde Haverlah fasst folgenden Beschluss:

Auf Empfehlung des Verwaltungsausschusses wird gem. Nds. Kommunalwahlgesetz (NKWG) für die Gemeindewahl in Haverlah am 12.09.2021 als Gemeindewahlleiterin Frau Birgit Simons sowie als stv. Gemeindewahlleiter Herr Tobias Wilken berufen.

Rückantwort:

Zustimmung zum Antragsinhalt: **Ja / Nein / Enthaltung**

BEGRÜNDUNG:

Laut Beschluss der Niedersächsischen Landesregierung finden am 12. September 2021 die Kommunalwahlen im Land Niedersachsen statt.

Wahlleitung für die Gemeindewahlen ist die Gemeindewahlleiterin oder der Gemeindewahlleiter (Gemeindewahlleitung).

Der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter obliegt im Zusammenwirken mit den übrigen Wahlorganen die verfahrensmäßige Abwicklung der Wahl im Wahlgebiet. Zu den Aufgaben der Wahlleitung im Rahmen der Wahlorganisation zählen insbesondere:

- die Bildung des Wahlausschusses sowie die Vorbereitung und Leitung dieser Sitzungen (§ 10 NKWG, §§ 8, 9 und 66 NKWO) einschl. Geschäftsführung
- der Erlass der Wahlbekanntmachungen (§ 16 NKWG)
- die Entgegennahme und Vorprüfung der Wahlvorschläge sowie das Verfahren zur Mängelbeseitigung (§ 27 NKWG, § 36 NKWO)

Nach der Wahl wirkt die Wahlleitung an einer etwaigen Wahlprüfung sowie an den Feststellungen von Sitzverlusten und Sitznachfolge von Ersatzpersonen mit.

Gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 1 NKWG ist grundsätzlich die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister Gemeindevahlleiter/in. Stellvertreter ist jeweils die Vertreterin oder der Vertreter im Amt.

Die Vertretung kann gemäß Absatz 3 abweichend als Wahlleitung, Stellvertreterinnen oder Stellvertreter berufen:

1. im Wahlgebiet der Gemeinde wahlberechtigte Personen
2. Beschäftigte der Gemeinde für die Gemeindevahlleitung
3. Beschäftigte der Samtgemeinde für die Gemeindevahlleitung der Mitgliedsgemeinden,

Es empfiehlt sich, einen dieser beiden Personen der Gemeindevahlleitung mit einem Mitarbeitenden der Gemeinde oder Samtgemeinde zu besetzen, damit zu leistende Unterschriften rechtzeitig erfolgen können und die kontinuierliche Arbeit ermöglichen.

Bei der letzten Kommunalwahl war Gemeindevahlleiterin Birgit Simons und stellv. Gemeindevahlleiter Tobias Willken.

Gemäß § 9 Abs. 4 NKWG können Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge nicht gleichzeitig Wahlleitung, Stellvertreterin oder Stellvertreter sein.

Gemäß § 7 Abs. 1 NKWO machen die Kommunen den Namen und die Dienstanschrift der jeweiligen Wahlleitung öffentlich bekannt nachdem der Tag der Hauptwahl bestimmt ist.

HAUSHALTSRECHTLICHE AUSWIRKUNGEN:

Keine.

Ratsmitglied	Abstimmung zu Nr. 1 (Ja/Nein)	Abstimmung zu Nr. 2 (Ja/Nein/Enthaltung)
Wolf, Hans-Heinrich	Ja	Ja
Beims, André	Ja	Ja
Hoffmeister, Björn	Ja	Ja
Peuschel, Peter	Keine Rückmeldung	Keine Rückmeldung
Tempel, Michael	Ja	Ja
Ahrberg, Jörg-Hinrich	Ja	Ja
Michalski, Daniel	Ja	Ja
Weniger, René	Ja	Ja
Neumeyer, Thomas	Ja	Ja
Vöhringer, Almuth	Ja	Ja
Wölbern, Oliver	Ja	Ja

2. Bekanntgabe an den Rat der Gemeinde

- Keine Anlage/n**
- Öffentliche Anlage/n**
- Teils öffentliche Anlage/n**
- Nichtöffentliche Anlage/n (Datenschutz)**